

Satzung des DJK-Diözesanverbandes Aachen

Präambel:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§1 Name, Wesen, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen „DJK-Diözesanverband Aachen e.V.“.
2. Der DJK-Diözesanverband Aachen ist ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Mitglied im Bundesverband des DJK-Sportverband e.V. mit Sitz in Langenfeld und des DJK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
3. Der DJK-Diözesanverband Aachen ist die vom Bischof in Aachen anerkannte katholische institutionelle Einrichtung zur Förderung des Leistungs- und Breitensports zwecks gesamt menschlicher Entfaltung seiner Mitglieder nach dem christlichen Menschenbild. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
4. Der DJK-Diözesanverband Aachen erfasst die rechtlich und wirtschaftlich selbständigen DJK-Abteilungen, DJK-Vereine sowie die Anschlussorganisationen im Bistum Aachen.
5. Sitz des DJK-Diözesanverbandes Aachen ist Aachen, unabhängig von dem jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle, die vom Präsidium ausgewählt wird und als Verwaltungssitz dient.
6. Das Geschäftsjahr des DJK-Diözesanverbands Aachen ist das Kalenderjahr.
7. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter Nr. 2429 eingetragen.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Der DJK-Diözesanverband Aachen will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach dem christlichen Menschenbild dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
2. Dies zu erreichen, dient folgende Aufgabenstellung:
 - er hilft bei der Gründung von DJK-Abteilungen und DJK-Vereinen;
 - er fördert den Leistungs- und Breitensport sowie das Gemeinschaftsleben bei den Mitgliedern;

- er dient seinen Mitgliedern durch sportliche und organisatorische Förderungen, durch Angebot in Lehr- und Bildungsarbeit sowie durch Vertretung ihrer Anliegen in Kirche und Gesellschaft;
- er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an;
- er fördert die Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen unter der Voraussetzung, dass im Rahmen einer weltanschaulichen Toleranzhaltung die Anerkennung der DJK innerhalb des deutschen Sports gewährleistet wird;
- er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
- er bekämpft Doping im Sport.
- er verpflichtet sich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Sport.

§3 Gemeinnützigkeit

Der DJK-Diözesanverband Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesanverbandes erhalten Mitglieder nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen von Seiten des Diözesanverbandes. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verband kann durch Beschluss des Präsidiums gem. § 26 BGB eine Ehrenamtszuschale an ehrenamtlich tätige Mitglieder im Rahmen der steuerlich anerkannten Höhe gewähren. Auf die Zahlung besteht kein Anspruch, sie steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Haushaltslage. Aufgrund eines Beschlusses wird die Zuschale einmalig gewährt, d.h. über eine Zahlung ist jährlich neu zu beschließen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium gem. § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Präsidiumsarbeit ist ehrenamtlich und damit unentgeltlich zu entrichten. Der Ersatz tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwands (Fahrtkosten, Porto, etc.) ist jederzeit möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes Aachen sind DJK-Vereine und DJK-Abteilungen. Außerordentliche Mitglieder können Anschlussorganisationen sein. Sie müssen Ziele und Satzung des DJK-Diözesanverbandes Aachen anerkennen und dürfen diesen durch eigene Satzungen nicht widersprechen.

2. Mitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer eigenen Satzungen und Ordnungen selbständig aus.
3. Der DJK-Diözesanverband Aachen erhebt von seinen Mitgliedern einen Verbandsbeitrag, dessen Höhe vom Verbandstag festgesetzt wird.
4. Über Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium.
5. Der DJK-Diözesanverband Aachen kann an besonders verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft vergeben.
6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Diözesanverband Aachen erfolgt nur durch den Beschluss des Mitgliederversammlung und nach diesem verbindlichen Verfahren:

Das Mitglied lädt alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und dem einzigen Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Diözesanverband Aachen“ ein. Der Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn

- a) die Mitgliederversammlung dies mit 3/4-Mehrheit in geheimer Wahl beschlossen hat;
- b) die Einladung mit der Vereinssatzung an den DJK-Diözesanverband Aachen und DJK-Bundesverband erging und
- c) nach Beschlussfassung der Austritt mit Protokoll den oben angegebenen Gremien mitgeteilt wurde.

Rechtskräftig wird der Austritt nur am Ende des Kalenderjahres, in dem der Beschluss gefasst wurde, und nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen und deren Bestätigung.

7. Ein Ausschluss aus dem DJK-Diözesanverband Aachen kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben, unsportlichen Verhaltens;
 - d) wenn ein Mitglied den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch das Diözesanverbandspräsidium erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Diözesanverbandspräsidium einzulegen. Über den

Widerspruch entscheidet der nächste Diözesanverbandstag. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Sportjugend

Der DJK-Diözesanverband Aachen erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „DJK-Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 6 Fachschaften

Die Fachschaften werden von einem Fachwart geführt und vertreten die jeweilige Sportart. Der Fachwart berät den DJK-Diözesanverband Aachen in sportlichen Angelegenheiten. Er vertritt den DJK-Diözesanverband Aachen für die jeweilige Sportart auf Landes- und Bundesebene. Die Fachwarte sind zuständig für die Belange des Leistungs- und Breitensportes der jeweiligen Fachschaft und verantwortlich für entsprechende Schulungsarbeit sowie für Veranstaltungen im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel. Sie werden von der Fachschaft dem Diözesanverbandspräsidium zur Wahl auf dem Diözesanverbandstag vorgeschlagen. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 7 Organe

Organe des DJK-Diözesanverbandes Aachen sind:

- a) der Diözesanverbandstag
- b) das Diözesanverbandspräsidium

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Der Diözesanverbandstag

- a) Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Diözesanverbandspräsidiums, den Delegierten seiner Mitglieder, den Leitern der Fachschaften und die Mitglieder der DJK-Sportjugend. Die hauptberuflichen Mitarbeiter des DJK-Diözesanverbandes Aachen sind beratende Mitglieder.

- b) Der Diözesanverbandstag ist ebenso wie jeder außerordentliche Diözesanverbandstag das oberste Beschlussorgan des DJK-Diözesanverbandes Aachen.
- c) Seine Aufgaben sind:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband;
 - b. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums;
 - c. Entgegennahme des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht;
 - d. Entlastung des Diözesanverbandspräsidiums und der Kassenprüfer;
 - e. Wahl eines Wahlleiters;
 - f. Wahl der Mitglieder des Diözesanpräsidiums;
 - g. Wahl von Kassenprüfern für zwei Jahre;
 - h. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen und Ordnungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes;
 - i. Wahl der Fachwarte;
 - j. Bestätigung der geschäftsführenden Jugendleitung;
 - k. Aufnahme von Anschlussorganisationen;
 - l. Beschlussfassung über den Diözesanbeitrag;
 - m. Beschlussfassung über Satzungen, Ordnungen und deren Änderungen;
 - n. Beschlussfassung über Anträge;
 - o. endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - p. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- d) Vorsitzender des Diözesanverbandstages ist der Verbandspräsident bzw. einer seiner Stellvertreter.
- e) Stimmberechtigt beim Diözesanverbandstag sind:
 - a. die Mitglieder des Präsidiums

- b. die gewählten, volljährigen Mitglieder der DJK Jugendleitung
- c. die Fachwarte
- d. DJK-Abteilungen und DJK-Vereine bis 100 Mitglieder stellen 2 Delegierte; für weitere angefangene 100 Mitglieder, entsprechend einen weiteren Delegierten
- e. Anschlussverbände stellen je einen Delegierten

Dieser Delegiertenschlüssel kann durch Beschluss des Verbandstages neu festgelegt werden.

- f) Die Einladung zum Verbandstag erfolgt in Textform (Brief oder Email mit Einverständnis der Mitglieder) mindestens 8 Wochen vor dem Termin des Diözesanverbandstags durch das DJK-Verbandspräsidium unter Angabe der Tagesordnung. Der Diözesanverbandstag findet mindestens einmal im Jahr statt.
- g) Die Tagesordnung des Diözesanverbandstags stellt das Diözesanverbandspräsidium auf.
- h) Anträge an den Diözesanverbandstag müssen 6 Wochen vorher der DJK-Geschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder. Das Präsidium versendet im Fall der Aufnahme in die Tagesordnung eine aktualisierte Fassung mit dem oder den Anträgen 3 Wochen vor dem Diözesanverbandstag.
- i) Wahl- und Verfahrensordnung des Diözesanverbandstags:
 - a. Alle Beratungen beginnen mit der Benennung oder Wahl von mindestens einem Protokollführer, der Feststellung über Anwesenheit, Anzahl der Stimmen und Beschlussfähigkeit sowie dem Beschluss über die Reihenfolge der Tagesordnung.
 - b. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - c. Das Wort erteilt der Vorsitzende des Diözesanverbandstags bzw. der Wahlleiter. Die Mitglieder des DJK-Diözesanpräsidiums erhalten jederzeit Redeerlaubnis.
 - d. Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen durch Zeigen der Stimmkarten. Die einfache Mehrheit entscheidet über eine Beschlussfassung. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten. Bei nicht zweifelsfreien Abstimmungsergebnissen muss die Abstimmung wiederholt werden. Wenn ein anwesender stimmberechtigter Delegierter des Diözesanverbandstages geheime Abstimmung verlangt, ist dem Antrag stattzugeben.

- e. Das Protokoll des Diözesanverbandstages muss enthalten:
- i. die Teilnehmer mit Gruppierungsmerkmal;
 - ii. die Tagesordnung;
 - iii. gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und zum Zwecke der Niederschrift abgegebene Erklärungen;
 - iv. es ist vom Vorsitzenden des Diözesanverbandstages und von den Protokollführern zu unterzeichnen. Es muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Diözesanverbandstag an alle Mitglieder versandt werden. Einwendungen der Ergänzungen können innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei dem Präsidium erhoben werden. Über die Aufnahme in das Protokoll entscheidet das Präsidium, fehlerhafte Beschlüsse können nur mit der Klage angegriffen werden.
- j) Ein außerordentlicher Diözesanverbandstag muss auf Antrag des Diözesanverbandspräsidiums oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

2. Das Diözesanverbandspräsidium

- a) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist auch dann gegeben, wenn nicht alle Präsidiumsämter besetzt sind.
- b) Die Präsidiumsmitglieder, ausgenommen der Geistliche Beirat, werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied, das das Amt kommissarisch bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl führt. Sollte ein Amt im Präsidium nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Präsidiumsmitglied ein zweites Amt ausüben.
- d) Die Kandidaten für das Amt des Geistlichen Beirates werden nach Absprache mit dem Bischof vom Verbandspräsidium dem Verbandstag zur Wahl vorgeschlagen. Der Gewählte bedarf der Ernennung durch den Bischof.
- e) Zum Diözesanpräsidium gehören der Präsident, bis zu drei Vizepräsidenten, der Geistliche Beirat, der Geschäftsführer, soweit er nicht hauptberuflich tätig ist, der Kassenwart, bis zu drei Beisitzer und die geschäftsführende Jugendleitung. Der hauptberufliche Geschäftsführer und der hauptberufliche Bildungsreferent sind beratende Mitglieder des Präsidiums. Das Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere beratende Personen ergänzen.
- f) Im Verbandspräsidium gilt bei Abstimmungen in allen Sitzungen die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stets ist

ein Protokoll anzufertigen und vom Leiter der Sitzung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- g) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine berechtigt, den Diözesanverband zu vertreten.
- h) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vizepräsidenten nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Präsident verhindert ist.
- i) Aufgaben des Diözesanpräsidiums:
 - a. Der Verbandspräsident repräsentiert den DJK-Diözesanverband Aachen nach innen und außen und ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte des Verbandes zu leiten in gemeinsamer Verantwortung mit dem Präsidium. Er beruft und leitet Sitzungen. Ein hauptamtlicher Geschäftsführer kann Teilaufgaben übernehmen.
 - b. Die Vizepräsidenten vertreten den Verbandspräsidenten bei Abwesenheit und unterstützen ihn bei seinen Aufgaben. Ihnen können bei Bedarf Aufgabenbereiche zugeordnet werden.
 - c. Der Geistliche Beirat sorgt für die pastoralen Aufgaben des Diözesanverbands Aachen.
 - d. Der Kassenwart ist zuständig für die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, erstellt den Haushaltsplan und überwacht die Kassenlage.
 - e. Der Geschäftsführer führt im Auftrage des Präsidiums die laufenden Verbandsgeschäfte.
 - f. Den Beisitzern können bei Bedarf Aufgabenbereiche zugeordnet werden.
 - g. Die geschäftsführende Jugendleitung repräsentiert die DJK-Sportjugend und wird beim DJK-Jugendverbandstag gewählt.
 - h. Der Diözesanverbandspräsident ist Vorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiter und ist für die personelle Besetzung der DJK-Diözesanverbandsgeschäftsstelle verantwortlich.

§ 9 Ordnung

1. Präventionsordnung

Die „*Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung Prävo)*“ des Bistums Aachen findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung, Anwendung.

2. Interventionsordnung

Die „*Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst*“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen veröffentlichten Fassung, Anwendung.

§ 10 Datenschutz

Der Verein darf die von ihm gesammelten personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Diözesanverbandes Aachen nur unter Beachtung der Vorgaben des KDG in der für das Bistum Aachen geltenden Fassung erheben, speichern, ändern oder übermitteln. Im Hinblick auf Informationspflichten und Auskunftsrechte gelten ebenso die Vorschriften nach KDG.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach KDG kann das Verbandspräsidium einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 11 DJK-Diözesanverbandsgeschäftsstelle

Die DJK-Diözesanverbandsgeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Diözesanverbandsorgane zu vollziehen. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die DJK-Diözesanverbandsgeschäftsstelle hilft den Mitgliedern in grundsätzlichen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die Aufgaben der Mitarbeiter im Einzelnen bestimmen sich nach dem Anstellungsvertrag.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des "DJK-Diözesanverbandes Aachen e.V." kann nur auf einem Diözesanverbandstag erfolgen, der mit einer Frist von 2 Monaten einberufen wird mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung". Die Abstimmung muss 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder ergeben. Sollte beim ersten Diözesanverbandstag dieser Art die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend sein, so ist ein zweiter Diözesanverbandstag mit gleichen Fristen einzuberufen, der dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Abzug der in § 3 genannten Bedingungen an das Bistum Aachen mit der Auflage, es für jugendfördernde Zwecke zu verwenden.

§ 13 Unterstellung

Der DJK-Diözesanverband Aachen untersteht der Aufsicht des Bischofs von Aachen. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischofs.

Beschlossen beim DJK-Diözesanverbandstag am 19. März 2023 in Aachen.

Die vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten somit außer Kraft.

Für die Richtigkeit: